

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1944

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

G

OZB 72, 1944

Der Präsident
des Landesbezirks Baden
—Abt. Innere Verwaltung—

Überrevis. A. 3

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1944

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 14. März 1944

Nr. 1

Inhalt:

Verordnung des Ministers des Innern über die Bestellung von Stalldesinfektoren und die Durchführung von Desinfektionen zur Bekämpfung von Tierseuchen.

Verordnung über die Bestellung von Stalldesinfektoren und die Durchführung von Desinfektionen zur Bekämpfung von Tierseuchen.

Vom 7. März 1944.

Auf Grund der §§ 2 und 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt I S. 519) und des § 90 des Bad. Polizeistrafgesetzbuches sowie, soweit erforderlich, mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 11. April 1912 Nr. 312 wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der nach dem Viehseuchengesetz oder durch behördliche Anordnung zur Bekämpfung von Tierseuchen vorgeschriebenen Desinfektionen sind Stalldesinfektoren zu bestellen.

(2) Die Stalldesinfektoren werden auf Vorschlag der Gemeinden und nach Benehmen mit dem Regierungsveterinärat durch die Kreispolizeibehörde (Landrat, Polizeipräsident, Polizeidirektor) bestellt.

(3) Für jede Gemeinde ist ein Stalldesinfektor und ein Stellvertreter zu bestellen. In zerstreut liegenden Gemeinden mit größeren Viehbeständen, sowie in Städten mit weit auseinanderliegenden Vororten können nach Bedarf zwei oder mehrere Desinfektionsbezirke gebildet und Stalldesinfektoren bestellt werden. Soweit die Bestellung eigener Stalldesinfektoren für kleinere Gemeinden nicht für erforderlich gehalten wird, sind aus den Gemeinden eines Landkreises durch die Kreispolizeibehörde ein oder mehrere gemeinsame Desinfektionsbezirke zu bilden.

(4) Als Stellvertreter kann der Stalldesinfektor einer benachbarten Gemeinde oder eines benachbarten Desinfektionsbezirkes bestellt werden.

(5) Mit Genehmigung des Ministers des Innern können, sofern in größeren Städten hierzu bestellte, unter sachverständiger technischer Leitung stehende Desinfektionsanstalten vorhanden sind, diese mit der Ausführung der Stalldesinfektionen betraut werden — vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten (Desinfektionsordnung) vom 9. Mai 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 297) —.

§ 2

(1) Vor Antritt des Dienstes sind die bestellten Stalldesinfektoren durch die Kreispolizeibehörde auf die gewissenhafte Beobachtung der ihnen obliegenden Dienstpflichten handgelüblich zu verpflichten.

(2) Namen, Wohnorte und Dienstbezirke der Stalldesinfektoren sind von der Kreispolizeibehörde ortsüblich bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die Stalldesinfektoren unterstehen der Dienstaufsicht der Kreispolizeibehörde sowie der Aufsicht und den Weisungen des Regierungsveterinärates. Dieser hat die Tätigkeit des Stalldesinfektors, die Führung seines Geschäftstagebuchs sowie die ordnungsgemäße Instandhaltung und Aufbewahrung der Apparate, Gerätschaften und Desinfektionsmittel zu überwachen, wahrgenommene Nachlässigkeiten des Desinfektors bei Führung seines Dienstes zu rügen und gröbere Zuwiderhandlungen gegen seine Dienstobliegenheiten zur Kenntnis der Kreispolizeibehörde zu bringen.

(2) Im Falle der Erkrankung oder zeitweisen Entfernung aus seinem Dienstbezirk hat der Stalldesinfektor dem Regierungsveterinärat unverzüglich Anzeige zu erstatten und seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 4

(1) Die Stalldesinfektoren sind zur Vornahme aller in § 1 Abs. (1) genannten Desinfektionen ausschließlich zuständig. Die Tierbesitzer sind nicht befugt, die Desinfektion selbst vorzunehmen oder durch andere Personen als die amtlich bestellten Stalldesinfektoren vornehmen zu lassen.

(2) Für die Durchführung der Stalldesinfektionen sind die jeweils geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie etwaige Anweisungen des beamteten Tierarztes maßgebend.

Z Überrevisio

(3) Die Tierbesitzer sind verpflichtet, die angeordneten Desinfektionen durch die Stalldesinfektoren in ihrem Betrieb vornehmen zu lassen und die erforderliche Hilfe unentgeltlich zu leisten.

§ 5

(1) Die Gemeinden haben die Kosten für die Ausbildung und für die Ausrüstung der Stalldesinfektoren zu tragen.

(2) Im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einem gemeinsamen Desinfektionsbezirk (§ 1 Abs. 3) sind die Kosten von der für den Wohnsitz des Stalldesinfektors zuständigen Gemeinde einstweilen zu tragen und nach Maßgabe des bei der letzten amtlichen Viehzählung vorhanden gewesenen Rindvieh- und Schweinebestandes auf Schluß eines Rechnungsjahrs anteilmäßig unter den beteiligten Gemeinden zu verteilen. Im Streitfall entscheidet die Kreispolizeibehörde.

(3) Die Gemeinden haben die zur Durchführung der Stalldesinfektionen erforderlichen Desinfektionsmittel nach den Weisungen des beamteten Tierarztes auf ihre Kosten zu beschaffen und dem Stalldesinfektor zur Verfügung zu stellen. Wegen der Kostenverteilung bei Bildung eines gemeinsamen Desinfektionsbezirkes gilt Abs. (2) entsprechend.

§ 6

(1) Der beamtete Tierarzt oder die Ortspolizeibehörde weisen die Stalldesinfektoren zur Vornahme der vorgeschriebenen Desinfektionen im Einzelfall an.

(2) Den Vollzug der Desinfektionen haben die Stalldesinfektoren der Ortspolizeibehörde und in den Fällen, in denen die Desinfektionen vom beamteten Tierarzt abgenommen werden, diesem zu melden.

Karlsruhe, den 7. März 1944.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzer

§ 7

(1) Die Stalldesinfektoren sind durch die Gemeinden, im Falle der Bildung eines gemeinsamen Desinfektionsbezirks durch die diesem angehörenden Gemeinden zu entlohnen. Die Vergütungssätze setzt der Minister des Innern fest.

(2) Durch Gemeindegenehmigung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Preisbildungsstelle kann zur Deckung der durch die Bestellung und Entlohnung der Stalldesinfektoren und die Beschaffung der zur Ausführung der Stalldesinfektionen erforderlichen Gerätschaften und Desinfektionsmittel erwachsenden Kosten die Erhebung von Gebühren bestimmt werden, soweit nicht diese Kosten nach §§ 10 folgende der Bad. Vollzugsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139) der Staatskasse oder der Gemeinde zur Last bleiben.

§ 8

Zu widerhandlungen der Tierbesitzer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 76 des Viehseuchengesetzes und § 90 des Bad. Polizeistrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis 150.— RM oder mit Haft bestraft.

§ 9

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Dienstanweisungen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1944

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 5. April 1944

Nr. 2

Inhalt:

Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1944.

Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1944

(Vom 4. April 1944)

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für den ordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 1944 gilt der durch das Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1943 vom 3. Mai 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) und durch Nachtragsgesetz dazu festgestellte Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1943.

(2) Der Finanz- und Wirtschaftsminister bestimmt, über welche Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 1943 im Rechnungsjahr 1944 überhaupt nicht, nur teilweise oder nur mit seiner vorherigen Zustimmung verfügt werden darf.

§ 2

Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers bis zu einem Betrag von 15 Millionen Reichsmark im Anleiheweg die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkasse erforderlich sind.

§ 3

Der von den Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel I der Verordnung vom 29. Juli 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151) zu zahlende Beitrag für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch staatliche Forstbeamte wird auf 0,38 RM für je 1,— RM des Grundsteuermeßbetrages der bewirtschafteten Waldungen festgesetzt.

§ 4

Über die letzten 10 v. H. der im Haushaltsplan bei den fortdauernden Sächlichen Verwaltungsausgaben und den Allgemeinen Haushaltsausgaben vor-

gesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministers verfügt werden.

§ 5

Werden bei einem übertragbaren Ausgabebetitel Aufwendungen für Fliegerschäden verrechnet, die vom Reich ersetzt werden, so erhöht sich die Ausgabeermächtigung um den auf diesen Titel entfallenden Anteil am Ersatzbetrag.

§ 6

(1) Die Mittel für Beihilfen — seither Notstandsbeihilfen — (Einzelplan V Kapitel 154 Titel 110, 111 und 112) werden unter Wegfall der Übertragbarkeit als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Die Mittel für Unterstützungen (Einzelplan I Kapitel 1 Titel 105 und 106, Einzelplan II Kapitel 28 Titel 105 und 106, Einzelplan III Kapitel 97 Titel 105 und 106, Einzelplan IV Kapitel 119 Titel 105 und 106 und Einzelplan V Kapitel 153 Titel 113 und 114) werden unter Wegfall der Übertragbarkeit innerhalb des gleichen Kapitels als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

(1) Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind innerhalb derselben Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte können bis zur Höhe etwaiger durch Nichtbesetzung von Planstellen unter Titel 100 des gleichen Kapitels erzielter Einsparung überschritten werden.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekomenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines

Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 8

Die den Landesbeamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern sowie den Hinterbliebenen in den Orten, in denen die Reichsbeamten Sonderzuschläge erhalten, in gleicher Weise wie beim Reich gegebenen örtlichen Sonderzuschläge werden weitergewährt.

§ 9

(1) An die Stelle der im Haushaltsplan unter Titel 100 für die planmäßigen Beamten vorgesehenen Amtsbezeichnungen treten die Amtsbezeichnungen nach dem Gesetz zur Ersten Änderung der Besoldungsordnung vom 23. Dezember 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) und nach dem Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungs- und Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (Reichsgesetzblatt I Seite 189), soweit sie von den im Haushaltsplan vorgesehenen Amtsbezeichnungen abweichen.

(2) Die im Haushaltsplan bei den einzelnen Kapiteln bisher vorgesehenen Zusatzstellen kommen in Wegfall. Für die Zusatzstellen sind die am Schluß der Einzelpläne beigefügten Übersichten maßgebend.

Karlsruhe, den 29. März 1944.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 4. April 1944.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

§ 10

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann bei sachlichem Bedürfnis auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde für planmäßige Stellen, deren Inhaber am 1. April 1944 mindestens 6 Monate im Reichsgebiet außerhalb des Landes oder zur Dienstleistung in die besetzten Gebiete abgeordnet oder zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beurlaubt sind, zusätzliche zweite Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bewilligen. Die zusätzlichen Planstellen sind im Haushaltsplan auszubringen.

(2) Wenn die Abordnung oder Beurlaubung aufhört, ist der Inhaber der Zusatzplanstelle innerhalb von 6 Monaten in eine andere planmäßige Stelle einzuweisen. Ist seine Einweisung innerhalb von 6 Monaten nicht möglich, so ist er in die erste später freiwerdende Stelle derselben Besoldungsgruppe einzuweisen.

§ 11

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer für einen Einzelplan zuständigen obersten Stelle in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Stelle können mit Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsministers die entsprechenden Titel der betreffenden Einzelpläne übertragen werden.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1944 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1944

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 2. Mai 1944

Nr. 3

Inhalt:

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers zum Vollzug des Wassergesetzes.
Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1944.

Verordnung zum Vollzug des Wassergesetzes.

Vom 15. April 1944.

Die Verordnung zum Vollzug des Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) und der Verordnung vom 27. August 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) und vom 10. Mai 1939, Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) wird geändert wie folgt:

§ 1

Anstelle der „Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues“ ist in den §§ 1 Absatz 3, 4 Ziff. 6 und 117 Absatz 2 jeweils die nach § 7 zuständige Ministerialabteilung zu erwähnen.

§ 2

In § 4 wird die Bestimmung unter Ziffer 1 gestrichen.

§ 3

In § 7 Absatz 2 werden die Worte „Hochwasserdämme und“ gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. April 1944.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1944.

Vom 1. April 1944.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1944 bestimmt:

- I. Bei den Lohnsteuerepflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1943 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag), und, sofern eine solche Feststellung fehlt, die zuletzt festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag).
- II. Im übrigen
 1. Für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1944 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer
 - a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1943 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
 - b) bei der Gewerbebesteuer die für das Rechnungsjahr 1943 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
 - c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1943 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.
- III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1944 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer 1944 die gemäß der Verordnung vom 15. April 1943

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 52) für das Kirchensteuerjahr 1943 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1944 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1944 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern die aus der Einkommensteuer zu berechnende Landes- und Ortskirchensteuer von

den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben wird, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen. Außerdem muß das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden.

Bei der Festsetzung der Steuerfüße sind die Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

Straßburg, den 1. April 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Gärtner

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1944

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 19. Juni 1944

Nr. 4

Inhalt:

Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers).
Erlaß des Finanz- und Wirtschaftsministers: Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder in den staatlichen Verwaltungen und Betrieben Badens (Vereinfachung der Zusatzversorgung durch Beseitigung der Markenverwendung). — DB.

Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers).

Vom 5. Juni 1944.

Für die bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben Badens beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder werden gemäß § 16 Absatz 2 AOGÖ nachstehende Bestimmungen als Gemeinsame Dienstordnung des Bad. Ministerpräsidenten und der beteiligten Landesminister erlassen.

Nr. 1 Versicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL).

(1) Gefolgschaftsmitglieder der staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens, die innerhalb des Reichsgebiets beschäftigt werden, sind bei der ZRL nach Maßgabe der Satzung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen als Pflichtmitglieder zusätzlich zu versichern, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, jährlich mindestens 1300 Stunden beschäftigt und nicht nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit oder zur Erledigung einer bestimmten Arbeit eingestellt sind.

(2) Gefolgschaftsmitglieder, die zunächst für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Arbeit eingestellt werden und nach Ablauf dieser Zeit oder nach Erledigung der Arbeit weiterbeschäftigt werden, sind rückwirkend vom Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis ab zu versichern.

(3) Waldarbeiter der Landesforstverwaltung sind erst zu versichern, wenn sie mindestens 4000 Arbeitsstunden in zwei aufeinanderfolgenden Forstwirtschaftsjahren (1. Oktober bis 30. September) abgeleistet haben.

(4) Ein Waldarbeiter, der bereits früher Mitglied war, ist ab dem Tag seines Wiedereintritts in das Beschäftigungsverhältnis zu versichern, wenn er voraussichtlich in einjähriger Beschäftigung mindestens 1000 Arbeitsstunden ableisten wird. Die Pflichtmitgliedschaft endet bei Herabsinken der Beschäftigung, wenn im Laufe von drei zusammenhängenden Forstwirtschaftsjahren durchschnittlich

weniger als 1000 Arbeitsstunden jährlich geleistet wurden.

Nr. 2 Ausnahmen.

(1) Die Versicherung tritt nicht ein bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

- a) von der reichsgesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1227, 1232, 1234, 1235 RVO. oder nach §§ 9—12 AVG, oder nach § 8 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941 (RGBl. I S. 568) befreit sind,
- b) bei der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- c) bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen oder bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester pflichtversichert sind,
- d) bei den staatlichen Theatern im eigentlichen künstlerischen Vorstellungsdienst als Hilfskräfte (Statisten usw.) beschäftigt und nicht zur Ergänzung des technischen, des Garderobe- oder des Hauspersonals eingestellt sind,
- e) zu den landwirtschaftlichen Arbeitern, den Landgewinnungsarbeitern, den Arbeitern in den Moorkultivierungsbetrieben und zu den Arbeitern bei den Staatsweingütern gehören, soweit sie nicht der TO.B unterstellt sind.

(2) Die Dienstordnung gilt bis auf weiteres nicht für ausländische Arbeitskräfte.

(3) Gefolgschaftsmitglieder, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze (Hinweis auf § 3 AVG) von der Angestelltenversicherung befreit sind, sind bei der ZRL nicht als Pflichtmitglieder zu versichern, wenn sie gemäß Nr. 9 die Bildung eines Versorgungsstocks wählen.

(4) Außerdem sind Gefolgschaftsmitglieder von der Versicherung ausgenommen, die

- a) als Lehrlinge (Anlernlinge) beschäftigt werden, für die Dauer dieser Beschäftigung,
- b) zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung berechtigt sind und innerhalb eines Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gegenüber der Beschäftigungsdienststelle sich für die Weiterversicherung erklärt haben (Hinweis auf die Erlasse vom 14. Mai 1937 — RBB. S. 192 Nr. 2688 —, vom 12. Oktober 1937 — RBB. S. 303 Nr. 2765 — und vom 22. November 1939 — RBB. S. 331 Nr. 3280 —),
- c) das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- d) zum weiblichen Haus- und Küchenpersonal in den Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten gehören,
- e) Reinmachefrauen (Stundenfrauen),
- f) Kriegaushilfskräfte.

(5) Gefolgschaftsmitglieder, die nach Abs. 1 Buchstabe a oder nach Absatz 4 Buchstabe d, e und f zusatzversicherungsfrei sind, können auf Antrag versichert werden und werden dann vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats an wie Pflichtmitglieder behandelt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für die vorhandenen Gefolgschaftsmitglieder spätestens am 31. August 1944 zu stellen.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, die nach den §§ 1236 bis 1238 RVO, §§ 13 bis 15 AVG oder nach § 1 Abs. 3 AVG wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung versicherungsfrei sind, können sich nach § 30 der Satzung der ZRL von der Versicherung bei der Anstalt befreien lassen.

(7) Auf Grund allgemeiner Anordnung können nicht versichert werden: Juden, Zigeuner und Polen.

Nr. 3 Befreiung.

(1) Die Versicherung unterbleibt auf Antrag des Gefolgschaftsmitgliedes, wenn seine zusätzliche Altersversorgung auf andere Weise hinreichend sichergestellt ist. Die für die Anweisung der Dienstbezüge zuständige Dienststelle entscheidet über die Befreiung. Die ZRL hat auf ihre satzungsmäßige Mitwirkung verzichtet. Wird der Antrag auf Befreiung im Einstellungsmonat gestellt, so wird er vom Tag der Einstellung an wirksam. Später gestellte Anträge werden mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats wirksam. Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann bestimmen, daß eine solche Befreiung in seinem Geschäftsbereich nicht erfolgt oder an seine Zustimmung oder an die Zustimmung der von ihm ermächtigten Stelle gebunden ist.

(2) Eine hinreichende Sicherstellung im Sinn des Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn das Gefolgschaftsmitglied

- a) aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis als Beamter usw. einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt erworben hat und wenn daneben ein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenbezüge gewährleistet ist, oder
- b) eine spätestens bei Vollendung des sechzigsten Lebensjahres fällig werdende Lebensversicherung in Höhe des dreifachen Jahres-

betrages seiner Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses nach Ortsklasse B oder seines Lohnes eingegangen ist, mindestens aber eine solche in Höhe von 9000,— RM, oder

- c) einen Rechtsanspruch auf Witwengeld erworben hat.

(3) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigten Stelle kann anordnen, daß ein Gefolgschaftsmitglied, das Ruhegeld oder ruhegeldähnliche Bezüge außerhalb der Reichsversicherung aus Kassen des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält, von der Versicherung befreit wird.

Nr. 4 An- und Abmeldung.*)

(1) Die Versicherungspflichtigen sind von der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Stelle bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 42/43, alsbald nach der Einstellung durch Formblatt I anzumelden. Die bei den Dienststellen vorhandenen alten Vordrucke I sind aufzubrechen.

(2) War das Gefolgschaftsmitglied bereits früher Mitglied der Anstalt, so ist die Anmeldung als Wiederanmeldung zu bezeichnen.

(3) Die Verheiratung eines weiblichen Mitglieds, Namensänderungen, Versetzungen zu anderen Dienststellen und die Uebernahme eines bisher invalidenversicherungspflichtig beschäftigten Gefolgschaftsmitglieds in das Angestelltenverhältnis sind der Anstalt durch eine berichtigte Anmeldung (Formblatt I) anzuzeigen. Bei Versetzungen hat die Anzeige durch die neue Dienststelle zu erfolgen, Lohnänderungen oder Änderungen der örtlichen Beschäftigungsstelle ohne Wechsel der Anweisungsstelle sind der Anstalt nicht anzuzeigen.

(4) Scheidet das Gefolgschaftsmitglied aus dem Beschäftigungsverhältnis (Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Tod) aus, so ist dies der Anstalt durch Formblatt II anzuzeigen. Als Tag des Ausscheidens ist stets der Tag einzutragen, an dem die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten enden. Arbeitsunterbrechungen sind der Anstalt nicht mitzuteilen. Das Gefolgschaftsmitglied ist auch dann abzumelden, wenn ein Versorgungsstock (Hinweis auf Nr. 9) gebildet wird oder das Gefolgschaftsmitglied nicht mehr 1300 Arbeitsstunden im Jahr erreicht oder die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft aus einem anderen Grund wegfallen.

(5) Bei Ausfüllen der Formblätter ist auf Genauigkeit und gute Lesbarkeit zu achten.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, die früher Mitglieder der Reichsbahnversicherungsanstalt Abt. B, der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost oder einer gemeindlichen Zusatzversorgungskasse waren, können die Ueberleitung ihrer dort verbrachten Mitgliedszeiten auf die ZRL beantragen, wenn sie ihre Beiträge beim Ausscheiden nicht zurückerhalten haben. Die Gefolgschaftsmitglieder sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung des Verlustes der Rentenanwartschaft aus den bisher geleisteten Beiträgen sich ein Antrag auf Ueberleitung der Mitgliedszeiten empfiehlt.

(7) Die Anmeldungen können auch listenmäßig erstattet werden. Die Liste hat sämtliche Angaben, die im Formblatt I vorgesehen sind, zu enthalten.

*) Zu Absatz 1—4 und 7:

An- und Abmeldungen zusatzversicherungspflichtiger Gefolgschaftsmitglieder kommen bis auf weiteres in Wegfall (Hinweis auf RBB. 1944 S. 35 Nr. 4306). An- bzw. abzumelden sind nur freiwillige Mitglieder und dienstverpflichtete Gefolgschaftsmitglieder (Hinweis auf Ziff. 2 (1/2) der DB).

Nr. 5 Mindestbeschäftigungszeit.

(1) Bei der Errechnung der jährlichen Mindestbeschäftigungszeit von 1300 Stunden ist in der Regel von dem im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenmaß auszugehen. Dabei sind auch von Jahr zu Jahr sich wiederholende Arbeiten (Generalreinigung usw.) zu berücksichtigen. Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dienstverhältnis wiederholt vorübergehend unterbrochen wird — z. B. bei Gärtnern während der kalten, bei Heizern während der warmen Zeit des Jahres —.

(2) Bei den Anmeldungen der Waldarbeiter der Landesforstverwaltung sind neben den bezahlten Urlaubstagen, den bezahlten Tagen mit Dienstbefreiung und den Arbeitstagen, für die Krankengeldzuschuß gewährt worden ist, auch die Tage für die Mindestbeschäftigung anzurechnen, für die aus Anlaß der Einberufung zum besonderen Einsatz der Wehrmacht die vollen Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis weitergewährt werden. Werden den einberufenen Waldarbeitern die vollen Bezüge nicht oder nicht mehr weitergewährt — z. B. wegen des Bezuges von Kriegsbesoldung oder Familienunterhalt oder bei ledigen Gefolgschaftsmitgliedern —, so sind für die Zeit der Einberufung grundsätzlich je Woche 48 Arbeitsstunden in Ansatz zu bringen. Entsprechendes gilt bei einem sonstigen Einsatz, z. B. Notdienstverpflichtung. Die in den einzelnen Jahren geleisteten und anzurechnenden Arbeitsstunden sind auf den Anmeldungen (Formblatt I) bei jedem einzelnen Gefolgschaftsmitglied anzugeben.

Nr. 6 Beiträge, Verdienstbescheinigungen.

(1) Der Beitrag eines pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieds beträgt 2,3 v. H. vom Arbeitsentgelt. Der Beitrag ist durch den Dienstberechtigten vom Arbeitslohn (laufenden Dienstbezug) einzubehalten.

Die einbehaltenen Beträge werden von den Stellen, deren Ausgabemittel durch den Haushaltsplan des Landes bereitgestellt werden, der Landeshauptkasse wieder zugeführt und bei einer vom Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister zu bestimmenden Verbuchungsstelle gebucht.

(2) Der Beitrag des Dienstberechtigten beträgt 4,6 v. H. vom Arbeitsentgelt.

(3) Die auf den Beitrag des Dienstberechtigten entfallende etwaige Lohnsteuer trägt der Dienstberechtigte; sie wird in einer Pauschsumme abgeführt.

(4) Der Beitrag des Gefolgschaftsmitglieds (Hinweis auf Absatz 1) ist entsprechend der Höhe des Arbeitsentgelts aus den im RBB. 1943 S. 223 Nr. 4291 abgedruckten Tabellen zu entnehmen. Als Arbeitsentgelt ist der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Gefolgschaftsmitglieds zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu

berechnen sind oder zu berechnen wären, wenn das Gefolgschaftsmitglied Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 RVO), höchstens aber der Betrag von 1300,— RM für den Monat. Der Beitrag des Dienstberechtigten bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht.

(5) Beiträge sind auch zu entrichten, wenn das Entgelt für weniger als zwei Tage in der Woche oder für weniger als 11 Tage im Monat geleistet wird, außerdem bei Erkrankung des Gefolgschaftsmitglieds; im letzteren Fall wird der Beitrag nach den vom Dienstberechtigten geleisteten Krankenbezügen bemessen.

(6) Eine unrichtige Beitragsbemessung ist bei der nächsten Lohn-(Gehalts-)abrechnung nach Feststellung des Fehlers auszugleichen.

(7) Die Dienststelle, die das Lohnkonto führt (bei Angestellten die zahlende Kasse, bei Arbeitern die Anweisungsbehörde), fertigt nach Ablauf des Kalenderjahres oder beim Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes aus dem Beschäftigungsverhältnis nach den Auszahlungsunterlagen eine Verdienstbescheinigung für jedes bei der ZRL pflichtversicherte Gefolgschaftsmitglied nach dem Muster Formblatt IX (Hinweis auf RBB. 1943 S. 222) an. Eine Durchschrift der Bescheinigung erhält das Gefolgschaftsmitglied, eine Ausfertigung ist an die ZRL zu senden. In der Verdienstbescheinigung darf nur das Arbeitsentgelt angegeben werden, von dem Beiträge zur ZRL zu entrichten waren, erhöht um die Beträge, die während des Zeitraums, auf den die Bescheinigung sich erstreckt, eisern gespart worden sind. In der Regel wird sich die Eintragung mit der Eintragung in die Versicherungskarte der Rentenversicherung decken.

(8) Die ZRL stellt die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte fest, für die Beiträge zur ZRL von Stellen zu entrichten sind, deren Ausgabemittel durch den Haushaltsplan des Landes bereitgestellt werden und fordert hierauf den gesamten Betrag (6,9 v. H.) beim Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister an. Die Zahlung erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen und eine Endzahlung.

Nr. 7 Nachversicherung.

(1) Sind für Zeiträume nach dem 1. November 1928 für Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem § 1234, § 1235 Nr. 1 RVO oder nach dem § 11, § 12 Nr. 1 AVG versicherungsfrei waren, auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, so sind für die gleichen Zeiträume die entsprechenden Beiträge zur ZRL in voller Höhe von der letzten Dienststelle nachzuentrichten.

(2) Die Nachentrichtung unterbleibt, wenn die Nachversicherungspflicht infolge des Ausscheidens des Nachzuversichernden aus einem Beamtenverhältnis entsteht oder der Nachzuversichernde aus einem von ihm zu vertretenden Grund ausgeschieden ist, z. B. wegen Nachlässigkeit im Dienst, wegen ungehörigen Verhaltens, zufolge eigener Kündigung usw.

(3) Wird die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben, so ist auch die Nachversicherung bei der ZRL bis zu dem Zeitpunkt der Entrichtung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge zurückzustellen.

Nr. 8 Freiwillige Mitgliedschaft.

Freiwillige Mitglieder (Hinweis auf § 31 der Satzung) sind von den Dienststellen wie Pflichtmitglieder an- und abzumelden. Sie haben selbst den vollen Beitrag entsprechend den §§ 34 und 34 a der Satzung monatlich auf das Postscheckkonto der Anstalt Berlin Nr. 151784 zu überweisen. Gefolgschaftsmitglieder, für die ein Versorgungsstock gebildet ist, können die Stockbank mit der Ueberweisung beauftragen.

Nr. 9 Versorgungsstock.

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung (Hinweis auf § 1 Absatz 1 AVG) ausüben und deren Jahresarbeitsverdienst ausschließlich der Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, 7200,— RM übersteigt, können an Stelle der Versicherung bei der ZRL die Bildung eines Versorgungsstocks nach Abschnitt 4 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Hinweis auf RBB. 1938 S. 135 Nr. 2859 u. RBB. 1942 S. 166 Nr. 4059) wählen. Nr. 3 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die Pflichtmitgliedschaft bei der ZRL endet mit der Wirksamkeit der Wahl.

(2) Ein Versorgungsstock wird in anderen Fällen als in denen des Absatzes 1 nur gebildet, wenn dies mit Zustimmung des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers und des sonst zuständigen Bad. Ministers im Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

(3) Der Beitragsanteil des Dienstberechtigten zum Versorgungsstock ist nach dem Lebensalter des Gefolgschaftsmitgliedes abzustufen. Er ist auf das Doppelte des Betrags, zu dessen Leistung sich das Gefolgschaftsmitglied verpflichtet, festzusetzen, höchstens aber bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

- a) das einundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 10 v. H.,
- b) das einundvierzigste Lebensjahr vollendet, aber das sechsundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 12,5 v. H.,

- c) das sechsundvierzigste Lebensjahr vollendet, aber das einundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 15 v. H.,
- d) das einundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, auf 20 v. H. der laufenden monatlichen Dienstbezüge einschließlich der Kinderzuschläge.

(4) Der Hundertsatz richtet sich nach dem Lebensalter des Gefolgschaftsmitglieds zu Beginn des Monats, für den der erste Versorgungsstockbeitrag geleistet wird, und bleibt in dieser Höhe unverändert bis zum endgültigen Ausscheiden aus dem Landesdienst. Hat das Gefolgschaftsmitglied aus einer früheren Beschäftigung laufende Versorgungsbezüge ausschließlich zu Lasten des Dienstberechtigten erworben oder zu erwarten — z. B. Ruhegehalt —, so beschränkt sich die Versorgungsstockbildung auf den Teil der laufenden monatlichen Dienstbezüge, der über den Betrag der Bezüge hinausgeht, aus denen sich die Versorgungsbezüge errechnen.

Nr. 10 Durchführung.

Der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung der Dienstordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen. Er bestimmt auch, in welchen Fällen der Beitrag des Gefolgschaftsmitglieds vom Dienstberechtigten in anderen als den in der Dienstordnung bestimmten Fällen übernommen werden kann.

Nr. 11 Inkrafttreten.

Die vorliegende Gemeinsame Dienstordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft. Die Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder — Bad. G. u. VOBl. 1938 S. 133 — und die Ausführungsanweisung zur Gemeinsamen Dienstordnung mit ihren Aenderungen und Ergänzungen treten für den Geltungsbereich dieser Dienstordnung mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juni 1944.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder in den staatlichen Verwaltungen und Betrieben Badens. (Vereinfachung der Zusatzversorgung durch Beseitigung der Markenverwendung). — DB.

— Erlaß des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 5. Juni 1944 Nr. 2580. —

1. Versicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL).

(1) Zur Verwaltungsvereinfachung werde ich ab 1. Januar 1944 die Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) bei Dienststellen, deren Ausgabemittel durch den Haushaltsplan des Landes bereitgestellt werden, unmittelbar an die ZRL überweisen. Eine Uebersicherung

der Angestellten ist ab 1. Januar 1944 nicht mehr vorzunehmen, auch nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die bisher übertensichert wurden, nach der neuen GDO bei der ZRL aber nicht oder noch nicht zusätzlich versichert werden können (z. B. für Angestelltenlehrlinge oder Angestellte unter 18 Jahren).

(2) Der Verkehr der von der Vereinfachung erfaßten Dienststellen mit der ZRL erstreckt sich ab 1. Januar 1944 im wesentlichen auf die Uebersen-

derung der Verdienstbescheinigungen für das abgelaufene Kalenderjahr, beschränkt auf den Zeitraum, in dem zwischen den Versicherten und der Dienststelle ein Arbeitsvertrag bestand, und auf die An- und Abmeldung freiwilliger oder dienstverpflichteter Mitglieder. (Vergl. Fußnote zu Nr. 4 GDO-Baden Vers).

(3) Eine Aushändigung von Aufnahmescheinen und Satzungsabdrucken an die Mitglieder der ZRL findet bis auf weiteres nicht mehr statt. Den Dienststellen werden einige Fertigungen der Satzung nach deren Neudruck zugesandt werden, damit den Gefolgschaftsmitgliedern Einsicht in die Satzung gewährt werden kann.

(4) Die Beschaffung und Verwendung von Beitragsmarken entfällt ab 1. Januar 1944, ebenso die Entrichtung eines Eintrittsgeldes bei der ZRL und die Verwendung der entsprechenden Marken. Die zahlenden Kassen haben lediglich den Beitragsanteil der Gefolgschaftsmitglieder einzubehalten, in Ausgabe zu buchen und sodann der Landeshauptkasse wieder zuzuführen.

(5) Gefolgschaftsmitglieder, die bisher von der Uebersicherung befreit waren, bleiben auch von der Versicherung bei der ZRL befreit, wenn sie nicht den Antrag auf Versicherung bei der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle stellen. Der Antrag ist spätestens am 31. August 1944 (Ausschlußfrist) zu stellen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.

(6) Es sind nunmehr bei der ZRL auch die Gefolgschaftsmitglieder zu versichern, die wegen Ueberschreitens der Altersgrenze von 45 Jahren nicht angemeldet worden waren. Die ZRL wird diese Gefolgschaftsmitglieder gemäß § 29 Absatz 5 der Satzung mit dem Vorbehalt einer Rentenkürzung auf 15 v. H. der geleisteten Beiträge aufnehmen. Wieweit bei Eintritt des Versorgungsfalles von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht werden wird, wird im allgemeinen von der Dauer der Dienstzeit des Gefolgschaftsmitglieds abhängen.

(7) Gefolgschaftsmitglieder, die als frühere selbständige Handwerksmeister weiterhin in der Handwerksrolle eingetragen sind, sind ab 1. Januar 1944 zusätzlich zu versichern.

2. Versicherung bei Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen.

(1) Die Versicherung der zum langfristigen Notdienst verpflichteten Gefolgschaftsmitglieder richtet sich nach der Sechsten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 22. Mai 1940 (RBB. 1940 S. 180 Nr. 3440), die Versicherung der dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder nach der Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 28. November 1940 (RBB. 1941 S. 60 Nr. 3627).

(2) Die Versicherung bei Heranziehung und Einberufung der Gefolgschaftsmitglieder aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zur Dienstleistung im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst oder im Flugmeldedienst, richtet sich nach dem Erlaß vom 8. Februar 1940 (RBB. 1940 S. 42 Nr. 3359).

3. Beiträge.

(1) Die Beitragsanteile der Gefolgschaftsmitglieder, die während ihres Einsatzes (z. B. Wehrdienst, Notdienst, Luftschutzdienst, Polizeireserve, Rotes Kreuz) — abgesehen vom Ausgleichsbetrag — ihr volles Arbeitsentgelt weiter erhalten, sind in gleicher Weise wie für die anderen Pflichtmitglieder festzusetzen und zu vereinnahmen. Der Ausgleichsbetrag ist bei den zum Wehrdienst usw. einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern in Abzug zu bringen, wenn er bei der Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung abgezogen wird.

(2) Für Gefolgschaftsmitglieder, die während ihres Einsatzes ihr Arbeitsentgelt nicht oder nicht voll weiter erhalten (z. B. bei Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder wegen Bezugs von Kriegsbesoldung, Einsatzbesoldung, Familienunterstützung oder Ledige) werde ich die Beiträge in der Höhe entrichten, in der sie zu entrichten wären, wenn das Gefolgschaftsmitglied nicht eingesetzt wäre. In die Verdienstbescheinigung sind daher die Bezüge einzutragen, die das Gefolgschaftsmitglied von der Dienststelle ohne den Einsatz erhalten würde. Eine Beitragsberechnung ist nicht vorzunehmen.

(3) Die Beitragsanteile der Gefolgschaftsmitglieder zur ZRL (Versichertenanteile) sind von den die Bezüge zahlenden staatlichen Kassen monatlich an die Landeshauptkasse — Buchh. I — in einer Summe abzuliefern. Die Landeshauptkasse weist die im eigenen Geschäftsverkehr auf gekommenen und die von den übrigen Kassen abgelieferten Beiträge in einer Summe in Einnahme nach (Verbuchungsstelle: Epl. V, Haushalt der Allg. Finanzverwaltung, Kapitel 155, Titel 10 unter Bezeichnung „Beiträge der Arbeiter und Angestellten zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder“). Die Beitragsanteile des Landes zur ZRL werden von der Bad. Landeshauptkasse auf Anweisung des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers an die ZRL gezahlt.

(4) Auf der Personalstammkarte, dem Stamblatt oder der sonstigen Lohnzahlungsnachweisung des Gefolgschaftsmitglieds sind seine Zusatzversicherungspflicht und die Ausstellung einer Verdienstbescheinigung sowie die Höhe des darin angegebenen Verdienstes zu vermerken.

(5) Hat die ZRL gemäß § 34 b der Satzung auf die Nachholung des Beitragsanteiles der Gefolgschaftsmitglieder verzichtet, so unterbleibt eine Nachberechnung der Beiträge. Die Verdienstbescheinigung ist auch für den Nachversicherungszeitraum auszufertigen.

(6) Auch bei den freiwilligen Mitgliedern kommt ab 1. Januar 1944 die Verwendung von Beitragsmarken in Wegfall. Die Beiträge sind grundsätzlich künftig von den Gefolgschaftsmitgliedern selbst an die ZRL — Postscheckkonto Berlin Nr. 151784 — unter Zugrundelegung der ihrem jeweiligen Verdienst entsprechenden Beitragsklasse zu überweisen.

4. Gewährleistung von Renten für die bisher Uebersicherten.

Gefolgschaftsmitglieder des Landes, die bisher innerhalb des öffentlichen Dienstes übersichert waren, aber bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit bei der ZRL noch nicht erfüllt haben, erhalten als Leistung der ZRL den ihrem Verdienst

nach Eintritt in die Mitgliedschaft bei der ZRL entsprechenden Rentengrundbetrag, wenn die Zeit der Uebersicherung im öffentlichen Dienst und die Zeit der Mitgliedschaft bei der ZRL zusammen 260 Wochen erreicht oder übersteigt. Soweit die Leistung der ZRL sich durch die Berücksichtigung der Uebersicherungszeit erhöht, gewährt der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister der ZRL einen entsprechenden Ausgleich.

5. Anträge auf Leistungen der ZRL.

(1) Anträge auf Anstaltsleistungen sind mittels der bei der ZRL erhältlichen Formblätter an die Anstalt zu richten. Es kommen in Betracht:

Formblatt L I	Antrag auf Bewilligung von Zusatzrente,
„ L II	Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waisenrente und Sterbegeld,
„ L III	Antrag auf Bewilligung von Waisenrente und Sterbegeld,
„ L VI	Antrag auf Bewilligung von Sterbegeld,
„ L VIII	Antrag auf Bewilligung von Sterbegeld bei noch nicht erfüllter Wartezeit,
„ L IX	Antrag auf Bewilligung von Zusatzrente bei noch nicht erfüllter Wartezeit.

(2) Die Anträge sind durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn die Leistung während eines Beschäftigungsverhältnisses oder im Anschluß an ein solches beantragt wird. Anträge auf Erstattung von Beitragsanteilen sind vom Gefolgschaftsmitglied mittels Formblatt VI möglichst durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn es nicht schon seit längerer Zeit aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist.

6. Verwaltungshilfe.

(1) Die staatlichen Dienststellen haben die Hauptverwaltung der ZRL in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Ersuchen um Auskunft zu entsprechen. Die Dienststellen sollen bei Anträgen auf Anstaltsleistungen dem Antragsteller bei der Ausfüllung des Formblatts behilflich sein.

(2) Die ZRL kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verdienstbescheinigungen an Ort und Stelle nachprüfen.

7. Uebergangsregelung.

(1) Die bei den Dienststellen vorhandenen Beitragsmarken, die für eine Beitragsverwendung für die Zeit vor dem 1. Januar 1944 nicht mehr benötigt werden, sind an die Stelle zurückzugeben, von der sie angefordert worden sind. Der Gegenwert ist zu verrechnen. Die Dienststellen, die Bei-

tragsmarken bei der ZRL angefordert haben, haben alle für sich und die unterstellten Dienststellen nicht mehr benötigten Marken an die ZRL zurückzusenden. Die Anstalt erstattet den Gegenwert, gegebenenfalls nach Abzug von Beiträgen, die von der Dienststelle noch zu leisten waren.

(2) Beiträge für Gefolgschaftsmitglieder, deren Bezüge wöchentlich, vier- oder fünfwöchentlich abgerechnet werden, für die also der 1. Januar 1944 nicht mit einem Lohnabrechnungszeitraum zusammenfällt, sind noch durch Verwendung von Marken bis zum Ende des in den Monat Januar 1944 hineinreichenden Lohnabrechnungszeitraums zu entrichten. In der Verdienstbescheinigung für das Kalenderjahr 1944 ist nur der Verdienst für die Zeit nach dem Tag anzugeben, von dem ab eine Markenverwendung nicht mehr stattgefunden hat.

(3) Die bei den Dienststellen noch vorhandenen Beitragskarten für 1943 und für frühere Jahre sind der ZRL erst nach ausdrücklicher Anforderung ohne Aktenvermerke zu übersenden, soweit nicht Anträge auf Leistungen oder auf Rückgewähr von Beiträgen gestellt sind. Die Durchschrift des Aktenvermerks (Aufrechnungsbescheinigung) ist nach Abschluß der Beitragskarte sofort dem Mitglied auszuhändigen. Soweit Durchschriften der Aktenvermerke für die zurückliegenden Jahre den Gefolgschaftsmitgliedern noch nicht ausgehändigt sind, ist dies sofort nachzuholen, damit die Gefolgschaftsmitglieder einen Nachweis über ihre Rentenanwartschaft in Händen haben.

(4) Für die Zeit bis zum 31. 12. 1943 bzw. bis zum Ende des Lohnabrechnungszeitraums, in den der 31. 12. 1943 fällt, sind gemäß Absatz 2 noch Beitragsmarken zu verwenden. Benötigte Beitragskarten sind unter Angabe der Formblattnummer (Formblatt IV Wochenmarken, Formblatt VII Monatsmarken) bei der ZRL anzufordern. Dies gilt auch für die vor dem 31. 12. 1943 eingetretenen angemeldeten Gefolgschaftsmitglieder, soweit die Aufnahme noch nicht bestätigt wurde. Eine Bestätigung der Aufnahme erfolgt nicht mehr.

(5) Bei der Dienststelle beschäftigte freiwillige Mitglieder, die vom 1. Januar 1944 ab die Beiträge selbst abzuführen haben, sind der ZRL zu melden. Darunter fallen insbesondere die Gefolgschaftsmitglieder, für die ein Versorgungsstock gebildet ist, wenn die Weiterführung der Beiträge zu Lasten des Versorgungsstocks erfolgt.

8. Vordrucke.

Sämtliche Formblätter sind bei der ZRL unentgeltlich erhältlich.

9. Durchführung.

Dieser Erlaß gilt als Durchführungsbestimmung im Sinn der Nr. 10 GDO-Baden Vers.

Karlsruhe, den 5. Juni 1944.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Druck und Verlag: Malsch & Vogel, Karlsruhe/Strassburg

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1944

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 29. Juni 1944

Nr. 5

Inhalt:

Gesetz: Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1943 vom 3. Mai 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53).

Gesetz

(Vom 27. Juni 1944)

Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1943 vom 3. Mai 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die nach § 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1943 vom 3. Mai 1943 (GVBl. S. 53) festgestellten Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts und zwar

1. Einnahmen

a) Fortdauernde Einnahmen	224 531 550 <i>RM</i>	
b) Einmalige Einnahmen	1 174 200 <i>RM</i>	225 705 750 <i>RM</i>

2. Ausgaben

a) Fortdauernde Ausgaben	223 002 350 <i>RM</i>	
b) Einmalige Ausgaben	2 703 400 <i>RM</i>	225 705 750 <i>RM</i>

ändern sich nach der Anlage in nachstehender Weise.

Bei den Fortdauernden Einnahmen treten hinzu . . .	9 583 900 <i>RM</i>	
bei den Einmaligen Einnahmen fallen weg	28 000 <i>RM</i>	9 555 900 <i>RM</i>
Bei den Fortdauernden Ausgaben treten hinzu	8 405 700 <i>RM</i>	
bei den Einmaligen Ausgaben treten hinzu	1 150 200 <i>RM</i>	9 555 900 <i>RM</i> .

(2) Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts werden demnach wie folgt festgestellt:

1. Einnahmen

a) Fortdauernde Einnahmen	234 115 450 <i>RM</i>	
b) Einmalige Einnahmen	1 146 200 <i>RM</i>	235 261 650 <i>RM</i>

2. Ausgaben

a) Fortdauernde Ausgaben	231 408 050 <i>RM</i>	
b) Einmalige Ausgaben	3 853 600 <i>RM</i>	235 261 650 <i>RM</i> .

(3) Der außerordentliche Haushalt wird wie folgt festgestellt:

1. Einnahmen		71 000 <i>RM</i>
2. Ausgaben		71 000 <i>RM</i> .

§ 2

Gemäß § 1 des Badischen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Juni 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 60) werden für das Rechnungsjahr 1943 die Finanzaufweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände auf 23 106 700 *RM* festgesetzt. Davon entfallen auf

Schlüsselzuweisungen an Gemeinden rund	9 000 000 <i>RM</i>
Schlüsselzuweisungen an Landkreise rund	7 100 000 <i>RM</i>
den Ausgleichstock rund	7 006 700 <i>RM</i>
	23 106 700 <i>RM</i>

§ 3

Werden bei einem übertragbaren Ausgabebetitel Aufwendungen für Fliegerschäden verrechnet, die vom Reich ersetzt werden, so erhöht sich die Ausgabeermächtigung um den auf diesen Titel entfallenden Anteil am Ersatzbetrag.

§ 4

(1) Die Mittel für Beihilfen — seither Notstandsbeihilfen — (Einzelplan V Kapitel 154 Titel 110, 111 und 112) werden unter Wegfall der Übertragbarkeit als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Die Mittel für Unterstützungen (Einzelplan I Kapitel 1 Titel 105 und 106, Einzelplan II Kapitel 28 Titel 105 und 106, Einzelplan III Kapitel 97 Titel 105 und 106, Einzelplan IV Kapitel 119 Titel 105 und 106 und Einzelplan V Kapitel 153 Titel 113 und 114) werden unter Wegfall der Übertragbarkeit innerhalb des gleichen Kapitels als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 5

(1) An die Stelle der im Haushaltsplan unter Titel 100 für die planmäßigen Beamten vorgesehenen Amtsbezeichnungen treten die Amtsbezeichnungen nach dem Gesetz zur Ersten Änderung der Besoldungsordnung vom 23. Dezember 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) und nach dem Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungs- und Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (Reichsgesetzblatt I Seite 189), soweit sie von den im Haushaltsplan vorgesehenen Amtsbezeichnungen abweichen.

(2) Die im Haushaltsplan bei den einzelnen Kapiteln bisher vorgesehenen Zusatzstellen kommen in Wegfall. Für die Zusatzstellen sind die am Schluß der Einzelpläne beigefügten Übersichten maßgebend.

§ 6

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann bei sachlichem Bedürfnis auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde für planmäßige Stellen, deren Inhaber am 1. Oktober 1943 mindestens 6 Monate im Reichsgebiet außerhalb des Landes oder zur Dienstleistung in die besetzten Gebiete abgeordnet oder zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beurlaubt sind, zusätzliche zweite Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bewilligen. Die zusätzlichen Planstellen sind im Haushaltsplan auszubringen.

(2) Wenn die Abordnung oder Beurlaubung aufhört, ist der Inhaber der Zusatzplanstelle innerhalb von 6 Monaten in eine andere planmäßige Stelle einzuweisen. Ist seine Einweisung innerhalb von 6 Monaten nicht möglich, so ist er in die erste später freiwerdende Stelle derselben Besoldungsgruppe einzuweisen.

§ 7

Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann beim Ausscheiden von Beamten aus dem Landesdienst zwecks Übertritts in den Dienst einer Aktiengesellschaft, deren Aktien ganz dem Land gehören, gegenüber den Beamten die Gewähr für diejenigen Dienst- und Versorgungsbezüge übernehmen, die ihnen beim Verbleiben im Landesdienst aus der Besoldungsgruppe gesetzlich zukommen würden, in der sie sich beim Ausscheiden befunden haben.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1943 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

Karlsruhe, den 22. Juni 1944.

Das Staatsministerium

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 27. Juni 1944.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Nachtrag

zum

Gesamtplan

der

Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung

für das Rechnungsjahr

1943

Einzelplan	Kap.	Gegenstand	Für das Rechnungsjahr 1943		Zuschuss	Ueberschuss
			Einnahmen	Ausgaben	erhöht sich (+)	erhöht sich (+)
			treten hinzu (+)	treten hinzu (+)	Zuschuss	Ueberschuss
			Einnahmen	Ausgaben	vermindert	vermindert
			fallen weg (-)	fallen weg (-)	sich (-)	sich (-)
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
A. Ordentlicher Haushalt						
II Ministerium des Innern						
	21	Wohlfahrts- und Jugendpflege fortdauernd	—	+ 640 000	+ 640 000	—
	23	Veterinärwesen fortdauernd	— 320 000	— 320 000	—	—
	25	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen fortdauernd	— 2 025 000	— 1 405 000	+ 1 000	— 619 000
	27	Feuerlöschwesen fortdauernd	— 894 100	— 894 100	—	—
					+ 641 000	— 619 000
					+ 619 000	—
		Summe Einzelplan II fortdauernd	— 3 239 100	— 1 979 100	+ 1 260 000	—
III Ministerium des Kultus und Unterrichts						
	42	Universität Heidelberg fortdauernd	— 5 000	— 5 000	—	—
		<i>einmalig</i>	—	— 54 000	— 54 000	—
	43	Universität Freiburg fortdauernd	— 15 000	— 15 000	—	—
	48	Staatl. Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt Karlsruhe fortdauernd	— 3 000	— 8 300	— 5 300	—
		<i>einmalig</i>	—	— 5 000	— 5 000	—
	62	Deutsche Heimschulen fortdauernd	+ 2 375 900	+ 1 285 500	— 513 600	+ 576 800
		<i>einmalig</i>	—	+ 339 600	+ 339 600	—
	63	Höhere Schulen				
		I. Oberschulen für Jungen in Aufbauform fortdauernd	— 5 300	— 4 400	+ 900	—
		II. Oberschulen für Jungen und Mädchen sowie Gymnasien fortdauernd	— 805 600	— 604 900	+ 200 700	—
		IV. Frei (Bisher Deutsche Heimschulen) fortdauernd	—	—	—	—
		<i>einmalig</i>	—	—	—	—
	64	Lehrerbildungsanstalten. <i>einmalig</i>	—	— 72 000	— 72 000	—
	69	Volksschulen fortdauernd	— 5 489 200	— 1 367 450	+ 4 121 750	—
	70	Haupt- und Mittelschulen und bisherige Bürgerschulen mit dem Lehrplan Höherer Schulen fortdauernd	+ 134 000	— 22 300	— 111 300	+ 45 000
	76	Gewerbelehranstalten fortdauernd	— 203 700	— 240 800	— 37 100	—

Einzelplan	Kap.	Gegenstand	Für das Rechnungsjahr 1943		Zuschuss erhöht sich (+) Zuschuss vermindert sich (-)	Ueberschuss erhöht sich (+) Ueberschuss vermindert sich (-)
			Einnahmen treten hinzu (+) Einnahmen fallen weg (-)	Ausgaben treten hinzu (+) Ausgaben fallen weg (-)		
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
III)	77	Handelslehranstalten fortdauernd	- 151 600	- 159 900	- 8 300	-
	78	Landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Lehranstalten fortdauernd	- 246 200	- 279 000	- 32 800	-
					+ 3 614 950	+ 621 800
					- 621 800	-
		Summe Einzelplan III fortdauernd <i>einmalig</i>	- 4 414 700 -	- 1 421 550 + 208 600	+ 2 993 150 + 208 600	- -
	Insgesamt	- 4 414 700	- 1 212 950	+ 3 201 750	-	
IV		Finanz- und Wirtschaftsministerium				
		I. Teil				
	100II	Landeswirtschaftsamt fortdauernd	+ 133 000	+ 133 000	-	-
	102	Allgemeine Landwirtschaft . . fortdauernd	+ 1 433 500	+ 1 433 500	-	-
	104	Wasserwirtschaftsverwaltung . fortdauernd	-	+ 270 000	+ 270 000	-
	105	Umlegung fortdauernd	- 32 100	- 213 200	- 181 100	-
	107	Frei (Bisher Bergwesen) . . . fortdauernd	-	- 69 600	- 69 600	-
	108I	Straßenbau fortdauernd	-	- 1 949 500	- 1 949 500	-
	114II	Staatl. Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim fortdauernd	+ 3 000	+ 8 300	+ 5 300	-
	115	Münzwesen fortdauernd	- 60 000	-	-	- 60 000
					- 1 924 900	- 60 000
					+ 60 000	-
		Summe I. Teil fortdauernd	+ 1 477 400	- 387 500	- 1 864 900	-
		II. Teil				
	140	Forstverwaltung — Zentralverwaltung — fortdauernd	+ 45 000	-	- 45 000	-
	141	Forstverwaltung — Örtliche Verwaltung — fortdauernd	- 2 161 300	- 404 000	-	- 1 757 300
					- 45 000	- 1 757 300
					-	+ 45 000
		Summe II. Teil fortdauernd	- 2 116 300	- 404 000	-	- 1 712 300
					- 1 864 900	- 1 712 300
				- 1 712 300	-	
	Summe Einzelplan IV fortdauernd	- 638 900	- 791 500	- 152 600	-	
V		Allgemeine Finanzverwaltung				
	150	Finanzzuweisungen, Steuern und Umlagen fortdauernd	+ 18 448 300	+ 8 680 450	-	+ 9 767 850
	151	Gebäude fortdauernd <i>einmalig</i>	-	+ 941 600	+ 941 600	-

Einzelplan	Kap.	Gegenstand	Für das Rechnungsjahr 1943		Zuschuss erhöht sich (+) Zuschuss vermindert sich (-)	Ueberschuss erhöht sich (+) Ueberschuss vermindert sich (-)
			Einnahmen treten hinzu (+) Einnahmen fallen weg (-)	Ausgaben treten hinzu (+) Ausgaben fallen weg (-)		
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
(V)	152	Vermögen und Schulden . . . fortdauernd	— 571 700	+ 1 682 250	+ 2 253 950	—
	153	Versorgung fortdauernd	—	+ 1 576 000	+ 1 576 000	—
	155	Allgemeines fortdauernd	—	—	—	—
		<i>einmalig</i>	— 28 000	—	—	— 28 000
	156	Kriegsbeiträge fortdauernd	—	+ 659 150	+ 659 150	—
					+ 4 489 100	+ 9 767 850
					—	— 4 489 100
		Summe Einzelplan V fortdauernd	+ 17 876 600	+ 12 597 850	—	+ 5 278 750
					+ 941 600	— 28 000
					+ 28 000	—
		<i>einmalig</i>	— 28 000	+ 941 600	+ 969 600	—
					+ 969 600	+ 5 278 750
					—	— 969 600
		Insgesamt	+ 17 848 600	+ 13 539 450	—	+ 4 309 150
		Wiederholung				
II		Ministerium des Innern . . . fortdauernd	— 3 239 100	— 1 979 100	+ 1 260 000	—
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts fortdauernd	— 4 414 700	— 1 421 550	+ 2 993 150	—
		<i>einmalig</i>	—	+ 208 600	+ 208 600	—
IV		Finanz- und Wirtschafts- ministerium fortdauernd	— 638 900	— 791 500	— 152 600	—
V		Allgemeine Finanzverwaltung . fortdauernd	+ 17 876 600	+ 12 597 850	—	+ 5 278 750
		<i>einmalig</i>	— 28 000	+ 941 600	+ 969 600	—
					+ 4 100 550	+ 5 278 750
		Summe des ordentlichen Haus- halts fortdauernd	+ 9 583 900	+ 8 405 700	—	— 4 100 550
		<i>einmalig</i>	— 28 000	+ 1 150 200	+ 1 178 200	+ 1 178 200
		Insgesamt	+ 9 555 900	+ 9 555 900	+ 1 178 200	+ 1 178 200
		B. Außerordentlicher Haushalt				
IV		Finanz- und Wirtschaftsministerium				
	104	Wasserwirtschaftsverwaltung	+ 71 000	+ 71 000	—	—
		Summe des außerordentlichen Haushalts . .	+ 71 000	+ 71 000	—	—

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1944

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 29. Juni 1944

Nr. 6

Inhalt:

Verordnung des Ministers des Innern über den Vollzug des Irrenfürsorgegesetzes, hier Aenderung der Vollzugsverordnung.

Verordnung über den Vollzug des Irrenfürsorgegesetzes, hier Aenderung der Vollzugsverordnung.
Vom 14. Juni 1944.

Auf Grund des § 12 des Bad. Irrenfürsorgegesetzes vom 25. Juni 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

§ 1

Wegen der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse wird in Abänderung des § 7 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend, in der Fassung der Verordnungen vom 19. Dezember 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) und vom 13. März 1941 (Gesetz- und

Verordnungsblatt Seite 61) bestimmt, daß außer den Psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg mit ihrer bisherigen Zuständigkeit nur noch die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen Aufnahmeanstalt ist. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Land Baden.

§ 2

Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der in § 1 getroffenen Regelung wird besonders bestimmt.

Karlsruhe, den 14. Juni 1944.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzer

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1944

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 10. Juli 1944

Nr. 7

Inhalt:

Anordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über Ausnahmen von der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Anordnung über Ausnahmen von der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Vom 30. Juni 1944.

Mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird die Anordnung über Ausnahmen von der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 4. August 1942 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31) wie folgt geändert:

I.

§ 1 Absatz 1 und 2 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Anbau der krebsanfälligen Sorten „Erstling“ und „Allerfrüheste Gelbe“ wird für die Jahre 1945 und 1946 im ganzen Lande Baden mit Ausnahme der als krebsverseucht geltenden Gebiete zugelassen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

II.

In den §§ 2 und 5 tritt anstelle der Jahreszahl 1944 die Jahreszahl 1946.

Karlsruhe, den 30. Juni 1944.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Im Auftrag:

Ullrich

[Faint, illegible handwriting on a ruled page]

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1944

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 25. August 1944

Nr. 8

Inhalt:

Verordnung des Ministers des Innern über die Zuständigkeit der Obergversicherungsämter.
Bekanntmachung des Ministers des Innern über die Erhebung von Untersuchungsgebühren beim Tierhygienischen Institut in Freiburg.

Verordnung über die Zuständigkeit der Obergversicherungsämter. (Vom 22. August 1944)

Aufgrund der §§ 61 ff. der Reichsversicherungsordnung wird unter Abänderung des § 5 der badischen Verordnung, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betr., vom 31. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) in der jetzigen Fassung bestimmt:

§ 1

Bis auf weiteres wird die Zuständigkeit des Obergversicherungsamts Mannheim auf jenes in

Karlsruhe, den 22. August 1944.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Müller-Trefzer

Karlsruhe und die Zuständigkeit des Obergversicherungsamts Konstanz auf jenes in Freiburg übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1944 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt gehen die anhängigen Verfahren auf die neue Dienststelle über.

Bekanntmachung über die Erhebung von Untersuchungsgebühren beim Tierhygienischen Institut in Freiburg. (Vom 22. August 1944)

Ziffer II der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:
 II. Neben den unter Ziffer I festgesetzten Gebühren sind vom Antragsteller die Auslagen an Ver-

sendungskosten, Fernschreib- und Fernspreckgebühren zu ersetzen.

Die Mindestuntersuchungsgebühr für eine Ein-
 sendung beträgt 1,— RM.

Karlsruhe, den 22. August 1944.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Müller-Trefzer

Druck und Verlag: Malsch & Vogel, Karlsruhe/Strassburg

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1944

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 15. November 1944

Nr. 9

Inhalt:

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über den Anbau von Kartoffeln zur Erleichterung der Kartoffelkäferbekämpfung.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über den Anbau von Kartoffeln zur Erleichterung der Kartoffelkäferbekämpfung.

Vom 23. Oktober 1944.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 — Reichsgesetzblatt I Seite 277 — wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. September 1944 — II A 3 — 1470 — folgendes angeordnet:

§ 1

In den folgenden Gemeinden wird der Anbau von Kartoffeln nach Maßgabe des § 2 auf bestimmte Gemarkungsteile (Gewanne) beschränkt, damit der Suchdienst und die Spritzungen der Kartoffelfelder erleichtert und wirksamer werden. Die mit Kartoffeln bepflanzten Grundstücke sind so zu kennzeichnen, daß der Bewirtschafter des Grundstücks nach Namen und Wohnort feststellbar ist.

Der Anbau von Kartoffeln auf anderen als den nach § 2 freigegebenen Flächen ist verboten.

Die Vorschriften über die Erfüllung der den Gemeinden oder Nutzungsberechtigten auferlegten Anbau- und Ablieferungsverpflichtungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Landkreis Donaueschingen: Gemeinden Donaueschingen und Hubertshofen,

Landkreis Emmendingen: Gemeinden Endingen, Forchheim a. K., Kenzingen, Königshausen, Riegel, Sasbach, Weisweil, Wyhl,

Landkreis Freiburg: Gemeinden Breisach, Gündlingen, Hartheim, Ihringen, Oberrimsingen,

Landkreis Karlsruhe: Gemeinden Forchheim, Malsch, Mörsch, Neuburgweier,

Landkreis Konstanz: Gemeinden Gailingen, Mühlhausen, Rielasingen, Tengen,

Landkreis Lahr: Gemeinden Grafenhausen, Kappel a. Rh., Rust a. Rh.,

Landkreis Müllheim: Gemeinden Bremgarten, Eschbach, Grifheim, Heitersheim,

Landkreis Rastatt: Gemeinden Bietigheim,

Durmersheim, Hügelsheim, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim, Sandweier, Söllingen,

Landkreis Stockach: Gemeinden Bodman a. S., Espasingen, Gallmannsweil, Stockach, Volkertshausen,

Landkreis Überlingen: Gemeinden Ahausen, Denkingen.

§ 2

Die Abgrenzung der für den Kartoffelanbau freigegebenen Gemarkungsteile bestimmt alljährlich der Bürgermeister im Benehmen mit dem Ortsbauernführer.

§ 3

Die im Frühjahr in Getreidefeldern oder auf anderen Flächen wild auflaufenden Kartoffelstauden sind von den Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungsverpflichteten bis spätestens zum 15. Mai zu vernichten, damit die Entstehung schwer zu überwachender Befallstellen verhindert wird.

§ 4

Die Landräte sind berechtigt, zur Vermeidung von Härten auf Antrag des Pflanzenschutzamts Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu bewilligen. Das Pflanzenschutzamt hat vor Stellung des Antrags das zuständige Ernährungsamt — Abt. A — (Kreisbauernschaft) und den Landesökonomierat zu hören.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu RM 150.— und mit Haft oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1944.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Druck und Verlag: Malsch & Vogel, Karlsruhe/Strassburg



Juni Verwaltung

5133